

Az.: 1 A 4/09
7 K 151/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
3. der Frau
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

wegen

Errichtung eines Kinder- und Jugendhauses
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 11. Mai 2010

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Oktober 2008 - 7 K 151/05 - wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Die Kläger haben nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

Die von den Klägern genannten Zulassungsgründe liegen sämtlich nicht vor.

Zunächst bestehen an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulas-

sungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Kläger könnten eine Aufhebung der Baugenehmigung nicht verlangen. Diese verletze sie nicht in ihren Baunachbarrechten. Die Einholung einer weiteren Schallschutzprognose sei unnötig. Die in den beigezogenen Akten befindliche Schallschutzprognose vom 25.3.2004 nebst der auf Messungen am fertig gestellten Vorhaben beruhenden Berechnung vom 4.5.2006 in Verbindung mit der die Einwände der Kläger aufgreifenden Erläuterung vom 21.9.2006 böten eine hinreichende Grundlage für die gerichtliche Entscheidungsfindung. Es handele sich nicht um ein gerichtlich nicht verwertbares Privatgutachten. Die Kläger hätten weder die Qualifikation noch die Unvoreingenommenheit der Gutachter aus dem Baugenehmigungsverfahren in Abrede gestellt, sondern deren Feststellungen unsubstanziell als Gefälligkeitsgutachten bezeichnet. Für eine solche Annahme gebe es keine objektiven Hinweise. Die im Gutachten befindlichen Feststellungen beruhten vielmehr auf wissenschaftlich fundierten Einschätzungen und Messungen. Die Baugenehmigung verletze keine der im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Vorschriften. Das Vorhaben sei als Anlage für soziale Zwecke im unstreitig vorliegenden allgemeinen Wohngebiet zulässig. Eine als kerngebietstypische Vergnügungsstätte zu betrachtende Diskothek sei erkennbar nicht genehmigt worden. Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot durch Lärmimmissionen liege nicht vor. Die Baugenehmigung enthalte in ihrer Nr. 2.1.3 die Auflage, dass beim Betrieb des als soziale Einrichtung genehmigten Kinder- und Jugendhauses einschließlich der Freiflächen und Parkplätze auch auf dem Grundstück der Kläger die für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) nachts und 55 dB(A) tagsüber einzuhalten seien. Die Frage, ob die Beigeladene diese Nebenbestimmung auch tatsächlich einhalte, sei keine Frage der Rechtmäßigkeit der hier allein streitgegenständlichen Baugenehmigung. Auch die Rüge, dass die vorliegende Emmissionsprognose hinsichtlich des auf dem Grundstück der Kläger zu erwartenden Lärms fehlerhaft sei, führe nicht zu der Annahme, dass die Baugenehmigung gegenüber den Klägern rechtswidrig erteilt worden sei. Es seien verbindliche Lärmrichtwerte festgesetzt worden, die gegenüber den Klägern einzuhalten seien. Es liege zudem kein Anhaltspunkt dafür vor, dass es faktisch unmöglich sei, die festgesetzten Lärmhöchstwerte einzuhalten. Dies folge aus den vorgelegten Gutachten und

Berechnungen der GmbH. Soweit in der Schallimmissionsprognose vom 25.3.2004 die nordwestliche und die südwestliche Gebäudeseite ausgeklammert worden seien, sei dies schlüssig, da sich zwischen dem für „Diskothekenveranstaltungen“ genutzten Bereich und den genannten Fassaden jeweils die Schallausbreitung hindernde Räume befänden.

Die Kläger wenden u. a. ein, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestünden. Der Betreiber sei nicht an die Auflagen der Baugenehmigung gebunden. Diese sei nicht Gegenstand des Betreibervertrags geworden, jedenfalls wäre dies seitens des Verwaltungsgerichts aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht nachzuprüfen gewesen. Das Gericht habe bei der Auswertung der Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt, dass bei dem Prüfdatum am 5.4.2006 das Kinder- und Jugendhaus noch gar nicht in Betrieb genommen worden sei. Auch die Freifläche, das Sportfeld und der Spielplatz seien zu dem Zeitpunkt noch nicht fertig gestellt und diestraße im Zuge von Straßenbauarbeiten gesperrt gewesen. Die festgesetzten Immissionsrichtwerte könnten beim Betrieb des Kinder- und Jugendhauses nicht eingehalten werden. Dies könne durch ein vom Gericht einzuholendes Sachverständigengutachten bestätigt werden. Die Schallimmissionsprognosen seien fehlerhaft erstellt worden. Dies gelte insbesondere für den Immissionsortstraße. und die Variantenberechnung zu den Schallimmissionen hinsichtlich der Nutzungszeiten von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr und hinsichtlich der Nutzung der Außenbereiche. Bei der Gebäudeabstrahlung seien weder die Nordfassade des Gebäudes und die dort vorhandenen Fenster noch die auf der Westseite des Gebäudes vorhandene Notausgangstür sowie ein daneben liegendes Fenster berücksichtigt worden. Es fehlten zudem Feststellungen zu Lärmimmissionswerten beim Betrieb der RLT-Anlage während des Diskothekenbetriebs und im Rahmen von Familien- und Vereinsveranstaltungen.

Diese Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung. Das Verwaltungsgericht ist vielmehr zutreffend davon ausgegangen, dass die gemäß §§ 70, 62a SächsBO a. F. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erteilte Baugenehmigung die Kläger nicht in ihren Baunachbarrechten verletzt. Denn mit dem Verwaltungsgericht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben als soziale Einrichtung in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig ist und ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot (§ 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 BauNVO) und gegen drittschützende Vorschriften des BImSchG nicht ersichtlich ist.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Das hier genehmigte Kinder- und Jugendhaus stellt eine derartige Anlage für kulturelle bzw. soziale Zwecke dar. Denn zu den Anlagen für soziale Zwecke gehören auch Gebäude, die Jugendlichen in ihrer Freizeit oder einem anderen Zweck des Zusammentreffens Jugendlicher dienen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28.8.2005 - 1 B 889/04 -). Gegen diese Annahme spricht auch nicht, dass in dem Jugendhaus Diskothekenveranstaltungen und Familienfeiern stattfinden dürfen. Denn anders als bei einer kerngebietstypischen Diskothek (§ 7 BauNVO), die vordergründig der kommerziellen Unterhaltung dient (vgl. VGH BW, Beschl. v. 19.10.1998, BauR 1999, 1278) und die regelmäßig erst am späten Abend von den Gästen aufgesucht wird, ist der Träger hier verpflichtet, das Kinder- und Jugendhaus unter Beachtung der kommunalen Jugendhilfe zu betreiben (vgl. § 1 des Betreibervertrags). Zudem dürfen nach Auflage Nr. 2.1.3 der Änderungs- und Ergänzungsbaugenehmigung vom 24.5.2006 Diskothekenveranstaltungen höchstens zwei Mal pro Quartal und private Feiern nur samstags bis 21.30 Uhr oder 22.00 Uhr stattfinden.

Soweit die Kläger vortragen, dass mit dem Betrieb des Kinder- und Jugendhauses unzumutbare gebietsunverträgliche Lärmimmissionen (§ 3 BImSchG) verbunden seien, ist ihnen bereits entgegenzuhalten, dass ausweislich der streitgegenständlichen Baugenehmigung die für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Lärmrichtwerte einzuhalten sind (vgl. Nr. 2.1.3 der Auflagen i. V. m. Nr. 6.1 Buchst. b TA-Lärm). Dabei ist diese Auflage auch nicht, ins Blaue hinein“ erlassen, vielmehr erscheint die Einhaltung der Richtwerte von 40 dB(A) nachts und 55 dB(A) tagsüber nach der Schallschutzprognose vom 25.3.2004, der Berechnung der Schallimmissionen vom 4.5.2006 sowie den Erläuterungen vom 21.9.2006 realisierbar (vgl. in diesem Zusammenhang auch SächsOVG, Beschl. v. 4.6.2008 - 1 B 143/08 -), so dass es auch weiterer Ermittlungen sowie einer weiteren Aufklärung seitens des Gerichts von vornherein nicht bedurfte. Im Übrigen lässt sich aus den Einwänden der Kläger aber auch bereits nichts Konkretes dafür entnehmen, dass die für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Lärmrichtwerte von 40 dB(A) nachts und 55 dB(A) tagsüber auf dem Grundstückstraße 1 nicht eingehalten werden können. Denn in Bezug auf eine fehlende Berücksichtigung der Schall-emittenten auf der Nord- und Westseite des Gebäudes beschränken sie ihre Einwände allein darauf, dass die Einhaltung der Grenzwerte bei der Durchführung von Diskothek-, Familien- und Vereinsveranstaltungen nicht möglich sei. Insoweit hat der Senat bereits mit Beschluss vom 14.11.2006 - 1 BS 193/06 - darauf hingewiesen, dass dieser Einwand - selbst wenn er zutreffen sollte - nicht zur Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung führen würde. Denn - wie

zuvor ausgeführt - dürfen Diskothekveranstaltungen höchstens zwei Mal pro Quartal und private Feiern nur an Samstagen bis 21.30 Uhr oder 22.00 Uhr stattfinden, so dass bereits nach dem Vorbringen der Kläger lediglich mit einer punktuellen Überschreitung der zulässigen Immissionswerte zu rechnen ist, die höchstens weitere Beschränkungen oder eine Untersagung derartiger Tanzveranstaltungen erforderlich machen würden. Gleiches gilt für den Einwand der Kläger, die GmbH habe in ihrer Schallleistungspegelbestimmung vom 4.5.2006 keine Feststellung und Immissionsprognose dahingehend getroffen, welche Lärmimmissionswerte durch den Betrieb der RLT-Anlage während Diskothek-, Familien- und Vereinsveranstaltungen aus den Innenräumen zu erwarten seien. Im Übrigen sind aber auch in der Berechnung auf Seite 9 des Anhangs zum Gutachten vom 4.5.2006 sowohl die Gebäudeabstrahlung von Diskomusik als auch die Immissionen durch die RLT-Anlage enthalten (vgl. auch Beschl. des Senats v. 14.11.2006, a. a. O.).

Des Weiteren hält der Senat auch an seiner Auffassung fest, dass es auf die Frage, ob die Variantenrechnung der GmbH vom 4.5.2006 unrichtig ist, weil die Messungen nach Schließen der Innentür des Veranstaltungsraums zum Flur durchgeführt worden sind, nicht ankommt. Selbst wenn bei Öffnung der Türen des Veranstaltungsraums die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht eingehalten werden könnten, hätte dies auf die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung keinen Einfluss, weil nach Auflage Nr. 2.1.1 die Durchführung von Veranstaltungen mit Betrieb einer Beschallungsanlage bei geöffneter Innentür zum Flur ohnehin nicht zulässig ist; vielmehr sind die Innentüren zwischen Veranstaltungsraum und den Räumen an der Westfassade geschlossen oder die unbedingt erforderlichen Öffnungsphasen so kurz wie möglich zu halten. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Kläger, dass bei der der Prognose vom 4.5.2006 zugrundeliegenden Messung das Kinder- und Jugendhaus einschließlich der Freiflächen und der Parkplätze noch nicht in Betrieb genommen und diestraße im Zuge von Straßenbaumaßnahmen gesperrt gewesen seien. Denn bei der Erstellung der Prognose wurden nicht nur die örtliche Schalldämmung in den fertig gestellten Räumlichkeiten, sondern weiter auch die rechnerischen Ansätze für Park- und Freiflächen sowie die regelmäßige Verkehrssituation berücksichtigt. Dies ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen auf S. 3 (1. Aufgabenstellung) und S. 6 (2.3 Messbedingungen) der Berechnung der Schallimmissionen vom 4.5.2006.

Im Übrigen ist nach wie vor weder substantiell vorgetragen noch ersichtlich, inwiefern eine Anwendung der 18. BImSchVO im Ermittlungs- und Messverfahren zu dem Ergebnis geführt

hätte, dass die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte durch den umfassenden Betrieb des Kinder- und Jugendhauses dauerhaft unmöglich ist.

Die von den Klägern als unzureichend gerügten Auflagen - nämlich das Schließen der Innentüren bei Veranstaltungen mit Betrieb einer Beschallungsanlage (Auflage Nr. 2.1.1), die Beschränkung der Nutzung der Sportanlagen im Freibereich (Auflage 2.1.3) sowie die Eingrenzung des Kreises der Nutzer der Stellplätze auf Mitarbeiter und Lieferanten (Nr. 3) - enthalten konkrete Zielvorgaben, so dass auch von daher nichts dafür spricht, dass mit höheren Geräuschimmissionen zu rechnen ist. Es ist Sache der Beigeladenen festzulegen, durch welche baulichen oder organisatorischen Maßnahmen sie den Auflagen nachkommt; die Zielvorgaben sind jedenfalls für sie verbindlich. Daher war es nicht notwendig, der Beigeladenen in der Baugenehmigung detailliert vorzuschreiben, welche Maßnahmen im Einzelnen zu ergreifen sind. Gleiches gilt für die aus Auflage Nr. 2.1.3 resultierende Verpflichtung der Beigeladenen, dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte auch bei geschlossenen Veranstaltungen und privaten Feiern eingehalten werden (vgl. Beschl. des Senats vom 14.11.2006, a. a. O.).

Ohne Belang ist auch, dass das Jugendhaus nun von einem anderen Betreiber geleitet wird und ob die Baugenehmigung dem Betreibervertrag als Anlage beigelegt war. Denn nach § 1 Nr. 4 des Betreibervertrags ist die Baugenehmigung vom 22.7.2004 in Gestalt der Ergänzungsbaugenehmigung vom 24.5.2006 jedenfalls zwingend einzuhalten. Das bedeutet, dass der Betreiber damit verpflichtet ist, deren Maßgaben zu beachten und sich zuvor Kenntnis von ihrem Inhalt zu verschaffen.

Schließlich liegt auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht vor. Zur Darlegung der Divergenz gehört der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Entscheidung damit abgewichen wird. Darüber hinaus ist darzulegen, worin die geltend gemachte Abweichung liegt und warum die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

Daran gemessen liegt keine Divergenz zu dem Beschluss des Senats vom 20.2.2006 - 1 BS 141/05 - vor. Dieser hat in dem genannten Beschluss unter Hinweis auf die Rechtsprechung

des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt, das Erfordernis des Einfügens schließe nicht aus, dass in der Umgebung etwas verwirklicht werde, was dort bisher nicht vorhanden gewesen sei. Es hindere aber daran, dies in einer Weise zu tun, die geeignet sei, bodenrechtlich beachtliche und erst noch ausgleichsbedürftige Spannungen zu begründen oder zu erhöhen. Ein Vorhaben, das im Verhältnis zu seiner Umgebung bewältigungsbedürftige Spannungen begründe oder erhöhe, füge sich deshalb nicht ein. Von diesem Obersatz ist das Verwaltungsgericht ausweislich seiner Entscheidung nicht abgewichen, es hat insbesondere keinen damit divergierenden Obersatz aufgestellt. Es ist vielmehr unter Beachtung dieser Rechtsprechung zu dem Ergebnis gekommen, dass mittels der Auflagen bodenrechtlichen Spannungen durch Lärmimmissionen ausreichend entgegengewirkt werde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig. Diese hat nämlich im Verfahren auf Zulassung der Berufung keinen Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko ausgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 9.7.1 Streitwertkatalog 2004 (NVwZ 2004, 1327 = DVBl. 2004, 1525 = VBIBW 2004, 467). Hiernach ist mangels substantieller Darlegung einer konkreten Grundstückswertminderung durch die angegriffene Baugenehmigung auf den eine Art von Auffangwert (SächsOVG, Beschl. v. 20.10.2005 - 1 BS 251/05 - m. w. N.) darstellenden Betrag von 7.500 € abzustellen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Schmidt-Rottmann

Heinlein